

11.01.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 721 vom 28. November 2012
des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder PIRATEN
Drucksache 16/1581

Atomtransporte – Aufbewahrungspflicht von Transportdaten

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 721 mit Schreiben vom 10. Januar 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Drucksache 16/753 vom 11. Oktober 2012 als Antwort auf die Kleine Anfrage 374 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder erklärt die Landesregierung in ihrer Vorbemerkung, Punkt 4, es bestehe „keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht“ für konkrete Transportdaten bei Transporten radioaktiver Stoffe. Dies gelte auch für die „Beförderung radioaktiver Abfälle nach § 16 StrISchV“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat den Landtag in der Vergangenheit wiederholt und umfangreich über durchgeführte Transporte von mittel- und hochradioaktiven Abfällen und Kernbrennstoffen informiert, so zum Beispiel mit den Antworten auf die Kleine Anfrage 408 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder der Fraktion der PIRATEN vom 3. September 2012, "Urantransport durch Nordrhein-Westfalen" Drucksache 16/1101, sowie die Kleine Anfrage 465 vom 19. September 2012 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder der Fraktion der PIRATEN "Transport von der Urananreicherungsanlage in Gronau 30.07.2012", Drucksache 16/1163. In diesem Zusammenhang wurde auch über die Zuständigkeiten für die Genehmigung und Überwachung von Atomtransporten informiert.

Datum des Originals: 10.01.2013/Ausgegeben: 16.01.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Wie bereits in den Antworten auf die Kleine Anfrage 374 (Drs. 16/1100) und 408 (Drs. 16/1101) festgestellt, ist die Genehmigung derartiger Transporte Bundessache. Zu den Transportdaten, die den Genehmigungsbehörden des Bundes vorliegen, kann die Landesregierung keine Aussage treffen. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere die Frage 4 sich auf diese Daten bezieht (siehe dortige Klammerbemerkung).

Nur wenn die Genehmigungsbehörde dies in der Transportgenehmigung vorschreibt, ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet, den Innenressorts der vom Transport betroffenen Länder, spätestens 48 Stunden vor Beginn eines Transportes von radioaktiven Stoffen Mitteilung zu machen (sog. 48-Stunden-Meldungen).

Insoweit beschränkt sich die Antwort auf die Fragen ausschließlich auf die in diesem Zusammenhang übermittelten Daten.

1. *Wie lange werden die entsprechenden Transportdaten von Atomtransporten in NRW konkret aufbewahrt?*

Die Meldungen sind solange aufzubewahren, wie es zur Aufgabenerfüllung aus Anlass der Transportdurchführung erforderlich ist.

2. *Bei welcher Behörde werden die entsprechenden Transportdaten von Atomtransporten in NRW überhaupt erhoben?*

Siehe Vorbemerkung.

3. *Warum setzt die Landesregierung sich nicht für eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht aller relevanten Transportdaten von Atomtransporten durch NRW ein?*

Die Landesregierung hält eine Aufbewahrung der Daten von Atomtransporten über die zu Frage 1 genannten Zeiträume für nicht erforderlich.

4. *Wie kann die Landesregierung ggf. im Nachhinein Vorgänge zu Atomtransporten ermitteln (z. B. bei Ermittlungen von Unzuverlässigkeit von Spediteuren, möglichen Verunreinigungen von Transportbehältern oder sonstigen Unstimmigkeiten, die erst im Nachgang bekannt werden), wenn sie die relevanten Transportdaten nicht speichert?*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.

5. *Wie bewertet die Landesregierung ihre jetzige Praxis, relevante Transportdaten zu Atomtransporten durch NRW nicht aufzubewahren, vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung "unnötige Atomtransporte" durch NRW vermeiden möchte?*

Die Landesregierung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unabhängig von der Aufbewahrungsfrist für Transportdaten weiterhin alles Notwendige unternehmen, um Transporte von einem Zwischenlager ins nächste zu vermeiden.